

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Mai 2023	Nr. 14
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in
zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes
Vom 12. April 2023.....

106

Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes

12. April 2023

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 5 Absatz 5 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) und § 25 der Verordnung über die Studienplatzvergabe (StudienplatzvergabeVO) vom 28. November 2019 (Amtsbl. I S. 976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. November 2022 (Amtsbl. I S. 1437), i.V.m. § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes vom 29. November 2019 (Dienstbl. S. 884), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16. Mai 2022 (Dienstbl. S. 396) erlassen, die nach Zustimmung durch den Minister der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Artikel 1 Änderungen

Anlage 2 der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität des Saarlandes wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Studiengänge mit erstem berufsqualifiziertem Abschluss im örtlichen Verfahren

Für zulassungsbeschränkte Studiengänge im örtlichen Verfahren, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, wird eine Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Grad der Qualifikation) vorgenommen.

§ 2

Auswahlkriterien für den Bachelor-Studiengang Psychologie (B.Sc.)

(1) Für den **Bachelor-Studiengang Psychologie (B.Sc.)** wird abweichend zu § 1 die Auswahl jeweils wie folgt vorgenommen:

1. Alternativ zur Anzahl der Bewerbungssemester nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des Psychologiespezifischen Bachelor-Studieneignungstests der DGPs („BaPsy-DGPs“) vorgenommen. Die Auswahl richtet sich nach einer absteigend erfassten Rangfolge, welche anhand des Prozentrangs des Testergebnisses des BaPsy-DGPs zwischen 0 und 100 ausgewiesen wird.
2. In der Quote des Auswahlverfahrens der Hochschule nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung werden die Studienplätze wie folgt vergeben:
 - a. 25 % der Studienplätze der Quote werden nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung vergeben.
 - b. 75 % der Studienplätze der Quote werden anhand einer Kombination aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit einer Gewichtung von 60 % und dem Ergebnis des Studieneignungstests BaPsy-DGPs (Prozentrang P_{Test})

mit einer Gewichtung von 40 % vergeben. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechnung wird zunächst in eine Punktzahl P_{HZB} umgerechnet, die dem Prozentrang der Durchschnittsnote in Bezug zu den Durchschnittsnoten aller Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang des jeweiligen Vergabezeitraums entspricht. Die Rangfolge wird absteigend anhand der gewichteten Gesamtpunktzahl (P_{Kombi}) gebildet, welche sich anhand folgender Formel ergibt:

$$P_{Kombi} = 0,6 \times P_{HZB} + 0,4 \times P_{Test}$$

Wer kein Ergebnis für den Studieneignungstest BaPsy-DGPs nachweist, wird in den entsprechenden Quoten mit einem Prozentrang von 0 beteiligt.

(2) Im Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/24 werden in der Quote nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung der Hochschulzulassung abweichend von Absatz 2 Ziffer 1. 50 % der Studienplätze nach den Vorschriften des § 26 Studienplatzvergabeverordnung (Auswahl nach Bewerbungssemestern) und 50 % der Studienplätze nach dem Ergebnis des Psychologiespezifischen Bachelor-Studien-eignungstests der DGPs („BaPsy-DGPs“) vergeben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 11. Mai 2023


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)